

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/008/2010)

Sitzung am: 28.01.2010

Beschluss zu: A0042/09

Gegenstand:

Rückzahlung von Straßenausbaubeiträgen

Beschluss:

1. Die Aufhebungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Februar 2008 wird hiermit aufgehoben. Der Stadtrat beschließt die Neufassung einer Aufhebungssatzung. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19. Dezember 1996 in Kraft.
2. Der Stadtrat bildet einen zeitweiligen beratenden Ausschuss gemäß § 43 Abs. 1 SächsGemO zur Untersuchung des Verwaltungshandelns bei der Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen
 - ob die erhobenen Straßenausbaubeiträge korrekt ermittelt wurden oder ob Verwaltungshandeln zu einer zielgerichteten höheren Belastung der Beitragspflichtigen führte;
 - ob die Art und Weise der Abwicklung der Ausbautvorhaben zu erhöhten oder in der Höhe nicht vorhersehbaren Kosten für die Beitragspflichtigen führten.
3. Der Ausschuss besteht aus 11 Stadträtinnen und Stadträten sowie zwei sachkundigen Einwohnern gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO, die von der „VBI zur rückwirkenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ vorgeschlagen werden; im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 der Hauptsatzung über die Zusammensetzung und des § 23 der Hauptsatzung Abs. 1 und 2 über den Geschäftsgang beratender Ausschüsse entsprechend.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Besetzung des Ausschusses sowie die gegebenenfalls erforderliche Satzung zur Änderung bzw. Ergänzung des § 20 der Hauptsatzung gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

5. Dem Stadtrat sind unverzüglich alle diesen Vorgang betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Dem Ausschuss ist darüber hinaus unverzüglich Akteneinsicht zu den genannten Vorgängen zu gewähren.

Anlage

**Aufhebungssatzung zur Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen
für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19. Dezember 1996**

Vom 28. Januar 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2, 26 und 32 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 G. z. Ums. d. G. z. Einordnung der SozialhilfeR in d. SGB vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Aufhebungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)“ vom 19. Dezember 1996 (In-Kraft-Treten 31. Januar 1997) und alle darauf folgenden Satzungen, vom 12. Oktober 2000 (in Kraft seit 27. Oktober 2000), vom 4. Oktober 2001 (in Kraft seit 26. Oktober 2001), vom 6. Dezember 2001 (in Kraft seit 14. Dezember 2001), vom 19. Dezember 2002 (in Kraft seit 24. Januar 2003), vom 10. Juli 2003 (in Kraft seit 22. August 2003) und vom 16. Dezember 2004 (in Kraft seit 14. Januar 2005) werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese „Aufhebungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)“ tritt rückwirkend zum 19. Dezember 1996 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin